

GZ.: BMI-LR1420/0014-III/1/a/2017

Wien, am 09. Juni 2017

An das

Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

per Mail

Zu ZL: BKA-601.468/0005-V/1/2017

Michaela Frasl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262360
Pers. E-Mail: Michaela.Frasl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BKA

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Einführungsgesetz zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991
geändert werden – Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen in den Materien des Einführungsgesetzes zu
den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 bringen
eine wesentliche Verbesserung für die Vollziehung des Verwaltungsstrafverfahrens und
werden daher ausdrücklich begrüßt.

Zu Artikel 2: Änderung des VStG

Zu Z 3 (§ 24 zweiter Satz):

Aus Sicht des BMI wird ein Vorantreiben der sprachlichen Gleichbehandlung in der
Verwaltung grundsätzlich positiv gewertet. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass mit der
Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 80a AVG auf Verwaltungsstrafverfahren, bei
denen es sich vielfach um automationsunterstützte Massenverfahren handelt, ein erhöhter
Verwaltungsaufwand, insbesondere aufgrund der notwendigen technischen
Anpassungsmaßnahmen im automationsunterstützten Bereich, verbunden ist.

Zu Z 4 (§ 26 Abs. 3):

Eine Mitwirkungspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an Verwaltungsstrafverfahren in Materien der Sicherheitsverwaltung ergibt sich aus Sicht des BMI bereits aus der Aufgabenstellung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) und ist in diesen Fällen keine ausdrückliche Mitwirkungsregelung in den Materiengesetzen (der Sicherheitsverwaltung) erforderlich. Dies sollte in den Erläuterungen entsprechend klargestellt werden.

Zu Z 15 (§ 37a Abs. 3 erster Satz) und Z 16 (§ 37a Abs. 4):

Damit der Unterschied zwischen der Leistung einer vorläufigen Sicherheit als freiwilliger Akt (§ 37a Abs. 1) und der Sicherstellung einer Sache als Eingriffsakt eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 37a Abs. 3 iVm § 39a) in § 37a Abs. 3 klar zum Ausdruck kommt, wird vorgeschlagen diesen wie folgt zu formulieren:

*„Leistet der Betretene im Fall des Abs. 1 Z 2 die vorläufige Sicherheit **nicht freiwillig**, so kann das Organ verwertbare Sachen, die dem Anschein nach dem Betretenen gehören und deren Wert das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigt, vorläufig sicherstellen.“*

Zu Z 18 (§ 39a samt Überschrift):

Es wird angeregt, in § 39a einen Verweis auf § 39 Abs. 2 aufzunehmen, um den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes – parallel zur Identitätsfeststellung, Festnahme und vorläufigen Sicherheitsleistung – auch für die in der Praxis bedeutsame Befugnis zur vorläufigen Beschlagnahme von Verfallsgegenständen eine verhältnismäßige und angemessene zwangsweise Durchsetzung zu ermöglichen.

Zu Z 24 (§ 49 Abs. 2 erster Satz) und Z 25 (§ 49 Abs. 2 vierter Satz):

Indem generell auf die Rechtsmittelfrist von zwei Wochen ab Zustellung der Strafverfügung abgestellt wird, hängt es folglich vom Zeitpunkt eines Einspruchs innerhalb der Zwei-Wochen-Frist ab, in welchem zeitlichen Ausmaß die Möglichkeit einer Zurückziehung bzw. Beschränkung des Einspruchs zur Verfügung steht. Schöpft der Beschuldigte die Einspruchsfrist aus, bleibt hierfür kein Raum.

Soll der Beschuldigte einzelfallunabhängig zwei Wochen für eine allfällige Zurückziehung oder Beschränkung des Einspruchs zur Verfügung haben, wäre daher hinsichtlich des Beginns des Fristenlaufs auf den Zeitpunkt der Einbringung des Einspruchs abzustellen.

Zu Z 21 (§ 45 Abs. 1 Z 6 und 7), Z 29 (§ 49a Abs. 10) und Z 33 (§ 50 Abs. 7a):

Dass künftig bei einer fristgerechten „Überbezahlung“ einer Anonymstrafverfügung bzw. Organstrafverfügung eine fristgerechte Einzahlung mittels Beleges oder Überweisung vorliegen soll, wird grundsätzlich begrüßt.

Jedoch birgt der Vorschlag, dass der Differenzbetrag nach Einstellung des Strafverfahrens von Amts wegen zurückzuzahlen ist, für die vollziehende Behörde – in Anbetracht der zumeist nur marginalen Differenzbeträge der Überbezahlung von bis zu 1,- Euro – die Gefahr eines unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands hinsichtlich des Personaleinsatzes und der Buchungskosten; allein für die Buchung würden Kosten in Höhe von 13,70,- Euro pro Buchungszeile anfallen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Rückzahlung des Differenzbetrags jedenfalls nur auf Antrag des Zahlers und nur bei Bekanntgabe einer Bankverbindung vorzusehen, um einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand vorzubeugen. Zudem wäre es aus Sicht des BMI sachlich gerechtfertigt, dass die Verpflichtung zur Rückzahlung nur dann zur Anwendung gelangt, wenn der Betrag der Überbezahlung die Kosten der Rückbuchung übersteigt. Dies könnte durch die gesetzliche Festlegung einer Bagatellgrenze erfolgen.

Zu Z 44 (§ 54b Abs. 2) und Z 46 (§ 54e samt Überschrift):

In den Erläuterungen wird davon ausgegangen, dass die Einführung der Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle des Vollzugs einer Ersatzfreiheitsstrafe – auch wenn nur ein Bruchteil der Bestraften davon Gebrauch macht – zu einer Reduktion der jährlich anfallenden Verwaltungs- und Vollzugskosten führen wird.

Diesbezüglich darf jedoch zu bedenken gegeben werden, dass eine solche Maßnahme tatsächlich mit einem erheblichen administrativen Mehraufwand im Bereich des Strafvollzugs verbunden ist. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Kosten für die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen sowie die Beratung der Bestraften unmittelbar zahlungswirksam und daher schon im Vorfeld bei der budgetären Planung miteinzukalkulieren wären. Die prognostizierte Kostenersparnis durch die Reduzierung der Hafttage ist zudem insofern zu relativieren, als die personellen und räumlichen Ressourcen in einem ausreichenden Maß aufrecht erhalten werden müssen, weshalb die entsprechenden Fixkosten weiterhin bestehen bleiben.

Hinzu tritt, dass die Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen nicht bei allen Verwaltungsübertretungen als geeignete Maßnahme erscheint.

Seitens des BMI wird daher vorgeschlagen, die Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen als Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe dem jeweiligen Materiengesetzgeber vorzubehalten und im VStG nur die erforderlichen Grundsatzbestimmungen aufzunehmen. Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, wäre jedenfalls eine ausreichende Legislavakanz für die Vornahme der notwendigen umfassenden Vorbereitungen vorzusehen.

Zu Z 45 (§ 54b Abs. 3 erster Satz):

Zur Schaffung allgemeiner und einheitlicher Rahmenbedingungen und zur Vermeidung von Endlosverfahren sollte eine Regelung zur maximal zulässigen Aufschubdauer sowie zur Festlegung von Mindestraten bzw. zur Laufzeit der Ratenzahlung gesetzlich verankert werden.

Zusätzlich erschiene es im Zusammenhang mit § 54d auch wünschenswert, durch eine gesetzliche Grundlage für verwaltungsstrafvollzugsbehördliche Auskünfte, soweit dem nicht durch § 360 ASVG Genüge getan wird, erfolglose Exekutionen und damit verbundene Kosten zu vermeiden.

Zu Z 49 (§ 66b Abs. 20):

Um zu ermöglichen, dass die in §§ 47 Abs. 2, 49a Abs. 1 und 50 Abs. 1 vorgesehene Festsetzung einheitlicher Deliktskataloge mit Verordnung der jeweils sachlich in Betracht kommenden obersten Behörde mit 1. Jänner 2018 in Kraft treten kann, wird angeregt, folgende Regelung in § 66b aufzunehmen:

„Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.“

Für den Bundesminister:

Mag. Tamara Völker

elektronisch gefertigt

